

Sanierung des Freibades - Entwurfsplanung

| | | |
|---|----------------------------------|----------------|
| Vorlage zu TOP: | Vorlage VL-100/2018 1. Ergänzung | |
| Gremium | Termin | Sitzung |
| Rat | 11.07.2018 | öffentlich |
| Verfasser/in, Organisationseinheit Christoph Dammann, FB 3 | Datum 02.07.2018 | |

Sichtvermerk:

| Bürgermeisterin | zuständige FBL/FGL | beteiligte FBL/FGL | Kämmerer | | |
|--|--|--------------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------|
| | | | | | |
| Finanzielle Auswirkungen | | | | | |
| <input type="checkbox"/> innerhalb der Planwerte | <input type="checkbox"/> über/außerplanmäßig | <input type="checkbox"/> keine | <input checked="" type="checkbox"/> derzeit nicht konkretisierbar | | |
| Produkt-Nr. HHP Seite | Produktbezeichnung Bäderbetrieb | | | | |
| Investition-Nr. BECKEN001 HHP Seite | Maßnahmebezeichnung | | | | |
| Haushaltsrechtliche Auswirkungen | | | | | |
| Ergebnisrechnung: <input type="checkbox"/> Ertrag <input type="checkbox"/> Aufwand | | | | | |
| Veranschlagte Mittel € | Bedarf im lfd. Jahr € | Differenz € | Bedarf im Folgejahr 1 € | Bedarf im Folgejahr 2 € | Bedarf im Folgejahr 3 € |
| Finanzrechnung: <input type="checkbox"/> Einzahlung <input type="checkbox"/> Auszahlung | | | | | |
| Veranschlagte Mittel € | Bedarf im lfd. Jahr € | Differenz € | Bedarf im Folgejahr 1 € | Bedarf im Folgejahr 2 € | Bedarf im Folgejahr 3 € |
| Deckungsvorschlag bei über- bzw. außerplanmäßigen Auswirkungen/ weitere Erläuterungen | | | | | |

Beschlussvorschlag

a) Der Rat beschließt, den gemeindlichen Eigenanteil für die Sanierung des Freibades in der vom Betriebsausschuss am 05.07. beschlossenen Planung, in Höhe von insgesamt 2.145.000 € in den Wirtschaftsplan des Wasserwerks, Betriebszweig Bäderbetrieb, für die Jahre 2018, 2019 und 2020 bereitzustellen und eine erforderliche Vorfinanzierung im Hinblick auf die Auszahlung des Förderbetrags in 3 Jahresraten vorzunehmen.

oder

b) Der Rat beschließt den gemeindlichen Eigenanteil für die Sanierung des Freibades in der vom Betriebsausschuss am 05.07. beschlossenen Planung in Höhe von insgesamt _____ € in den Wirtschaftsplan des Wasserwerks, Betriebszweig Bäderbetrieb, für die Jahre 2018, 2019 und 2020 bereitzustellen und eine erforderliche Vorfinanzierung im Hinblick auf die Auszahlung des Förderbetrags in 3 Jahresraten vorzunehmen.

Sachverhalt

Der Betriebsausschuss wird den Sachverhalt in der Sitzung am 05.07.2018 (TOP 5 der ö.S.) vorberaten. In der Sitzung ist zu entscheiden, ob eine Entwurfsplanung umgesetzt werden soll, mit der die im Förderantrag beantragten Baukosten und damit auch der kommunale Eigenanteil nicht überschritten werden oder ob der kommunale Ei-

genanteil erhöht werden soll, um weiterhin möglichst viele der ursprünglich geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Sollte entschieden werden, die beantragten Baukosten nicht überschreiten zu wollen, wäre dies nur mit einer reduzierten Planung möglich. Auch wenn die bisher bereitgestellten kommunalen Eigenmittel (2.145.000 € netto) nicht erhöht werden müssten, wäre dennoch ein erneuter Ratsbeschluss erforderlich, da der Rat die bisher bereitgestellten kommunalen Eigenmittel auf Grundlage einer umfassenderen Planung beschlossen hat. In diesem Fall wäre der Beschlussvorschlag a) abzustimmen.

Sollte entschieden werden, eine Entwurfsplanung umzusetzen, die die beantragten Baukosten (3.900.000 € netto) überschreiten wird, wären zusätzliche kommunale Eigenmittel durch den Rat bereitzustellen. In diesem Fall wäre der Beschlussvorschlag b) abzustimmen. Zusätzlich zum bisher bereitgestellten kommunalen Eigenanteil wären dann alle Mehrkosten oberhalb der beantragten Baukosten durch Eigenmittel zu finanzieren und die dafür vorgesehene Darlehnsaufnahme entsprechend zu erhöhen.

Die inhaltlichen Ausführungen sind identisch mit denen in der Ursprungsvorlage. Die Anlagen sind ausschließlich im Ratsinformationssystem hinterlegt.

In der Sitzung am 06.06.2018 hat das beauftragte Planungsbüro „Gesellschaft für Sport- und Freizeitbauten“ (GSF) die Entwurfsplanung für die Sanierung des Freibades vorgestellt. Die Entwurfsplanung wurde in der Sitzung auf Empfehlung der Verwaltung noch nicht beschlossen. Hintergrund waren zum einen die deutlich höheren Kosten im Vergleich zur beantragten Summe im Rahmen des Bundesprogramms zur „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur“ (Bundesprogramm) und zum anderen die Tatsache, dass die Fraktionen bis zu diesem Zeitpunkt keine Planunterlagen vorliegen hatten (die Kostenberechnungen und Pläne lagen der Verwaltung erst am Tag vor der Sitzung vor).

Die Entscheidung über die Entwurfsplanung wurde auf die aktuelle Sondersitzung vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Planung als Diskussionsgrundlage vorzubereiten, die nach der aktuellen Kostenberechnung im Rahmen des beantragten Budgets des Bundesprogramms (3.900.000 € netto) realisiert werden kann (siehe VI. Punkt 2). Darüber hinaus soll die Verwaltung in der Vorlage darstellen, welche Maßnahmen in der bisherigen Planung vorgesehen waren und welche Maßnahmen im Rahmen der Kürzungen nun entfallen würden.

Die Maßnahmen, die im Rahmen der reduzierten Planung nicht mehr umgesetzt würden, sollen benannt und „bepreist“ werden. Darüber hinaus sollen weitere abgrenzbare Einzelpositionen, die im Rahmen der Diskussion ggfs. aus der Planung herausgenommen oder getauscht werden sollen, aufgeführt werden. Ferner wurde die Verwaltung beauftragt, eine Übersicht von den bisher geplanten Kosten zu den nun vorliegenden Kostenerhöhungen zu erarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der Komplexität des Förderverfahrens über mittlerweile drei Jahre, die verschiedenen Planungsstufen und –varianten, sowie der unterschiedlichen Beteiligten in dem Verfahren, werden vorab einige grundsätzliche Inhalte erläutert, bevor auf die neue Planung und die daraus resultierenden Fragen und Empfehlungen eingegangen wird.

Gliederung

I. Bundesprogramm

- II. Beteiligte
- III. Rund um die Förderung
- IV. Planung gemäß Förderantrag (31.10.2017)
- V. Entwurfsplanung, Stand 06.06.2018
- VI. Vorschlag der Verwaltung als Diskussionsgrundlage, Stand 26.06.2018
 - 1. Vorabsprache mit den Beteiligten
 - 2. Entwurfsplanung
 - 3. Auswirkungen/Einschränkungen im Vergleich zur Ursprungsplanung
 - 4. Tausch- und/oder Streichpositionen
 - 5. Mögliche Beschlussalternativen und deren Auswirkungen
- VII. Kostensteigerung

I. Bundesprogramm

Das Programm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung und zielt auf die Behebung des Investitionsstaus bei der sozialen Infrastruktur. Gefördert werden investive Projekte mit besonders sozialer und integrativer Wirkung.

Das Bundesbauministerium hat im Februar 2016 nach fachlicher Bewertung in einer ersten Tranche 56 Projekte ausgewählt. Alle Zuwendungsbescheide wurden im Dezember 2016 erlassen. Für die Förderung standen 140 Millionen Euro Bundesmittel zur Verfügung (2016-2018).

Für das Jahr 2017 konnte das Programm um 100 Millionen Euro aufgestockt werden. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat dazu die Förderung weiterer Projekte beschlossen. Der Beschluss erfolgte auf Basis der bestehenden Anträge aus dem Förderaufruf 2015. Die erhöhten Fördermittel stehen für die Jahre 2017 bis 2020 für 47 Projekte zur Verfügung. Die Zuwendungsbescheide für diese zweite Tranche wurden im Dezember 2017 erlassen.

Die Sanierung des Freibades wird im Rahmen der zweiten Tranche gefördert.

II. Beteiligte

- a) Bauinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
Das BBSR ist der zuständige Zuwendungsgeber in der Umsetzung des Förderprogramms.
- b) Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich GmbH
Der Projektträger Jülich (PtJ) ist vom BBSR mit der fördertechnischen und administrativen Begleitung beauftragt.
- c) Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
Die OFD NRW ist zuständig für die fachliche Prüfung. Die OFD NRW prüft, ob alle beantragten Maßnahmen mit den baupolitischen Zielen des Bundes übereinstimmen und auch generell den entsprechenden Anforderungen (Vergaberecht, Baurecht, etc.) gerecht werden.

III. Rund um die Förderung

Gemäß des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (März 2017) wurde die Fördersumme für die Sanierung des Freibades auf maximal 2.000.000 € festgesetzt. Für Kommunen, die sich nicht in der Haushaltssicherung befinden, werden die

Baukosten anteilig mit 45 % gefördert, 55 % der Baukosten sind durch kommunale Eigenmittel zu finanzieren.

Im Rahmen der erstmaligen Bewerbung (Nov. 2015) wurde zunächst eine Bausumme i.H.v. 3.050.000 € netto kalkuliert. Diese Bewerbung musste auch die Grundlage für die zweite Förderrunde (April 2017) sein. Daraus hätte sich folgende Aufteilung der Kosten ergeben:

| Bausumme (netto) | Kommunaler Eigenanteil (55 %) | Fördersumme (45 %) |
|------------------|-------------------------------|--------------------|
| 3.050.000 € | 1.677.500 € | 1.372.500 € |

In der Ratssitzung am 14.06.2017 wurde seitens der Politik die Frage aufgeworfen, warum „nur“ Fördermittel in Höhe von 1,37 Mio. € beantragt worden seien und nicht der volle Umfang von 2,0 Mio. €. Seitens der Verwaltung wurde erläutert, dass es sich nicht um eine „Pauschalförderung“ von 2,0 Mio. €, sondern um eine anteilige Förderung in Höhe von 45 % der als förderfähig anerkannten Maßnahmen handelt. Bis zu dem Zeitpunkt wurden die Baukosten angemeldet, die im Rahmen der Machbarkeitsstudien zur Sanierung, einschließlich der Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität, ermittelt wurden.

Nach der Anregung aus dem Rat wurden zum sogenannten Koordinierungsgespräch im Juli 2017, aufgrund der grundsätzlich zur Verfügung stehenden höheren Förderung gemäß des Beschlusses des Haushaltsausschusses, weitere Maßnahmen kalkuliert, die in das Sanierungsprojekt mit einfließen sollten. Diese zusätzlichen Maßnahmen i.H.v. 850.000 € netto wurden bei der Antragstellung (31.10.2017) mit aufgenommen. Dieser Förderantrag vom 31.10.2017 ist die Grundlage des Zuwendungsbescheids.

Der Zuwendungsbescheid vom 18.12.2017 beziffert die max. zur Verfügung stehende nicht rückzahlbare Zuwendung (Förderung) auf **1.755.000 €**.

| Bausumme (netto) | Kommunaler Eigenanteil (55 %) | Fördersumme (45 %) |
|------------------|-------------------------------|--------------------|
| 3.900.000 € | 2.145.000 € | 1.755.000 € |

Die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils wurde in der Ratssitzung am 18.10.2017 beschlossen.

IV. Planung gemäß Förderantrag vom 31.10.2017

Die Planung, die in der Sitzung am 06.06.2018 vorgestellt wurde, entsprach dem Sanierungsumfang, der im Rahmen der Bundesförderung beantragt wurde. Die Kosten für die Sanierung wurden bis zu diesem Zeitpunkt auf 3.900.000 € netto beziffert und beinhalten folgende Maßnahmen:

1. Sanierung der Becken in Edelstahl
2. Attraktivierung des Nichtschwimmerbeckens und des Kinderbeckens/-bereichs (Wasserspielgarten und Sprayground)
3. Wave-Liegen entlang des Schwimmerbeckens
4. Holzliegestufen zur Liegefläche
5. Sanierung des Umkleidegebäudes am Schwimmerbecken
6. Sanierung des Sanitärgebäudes am Kleinstkinderbereich
7. Errichtung eines Matsch- und Trockenspielplatzes
8. Fest installierte Sitzgruppen/Picknickplätze und Schattenspende
9. Abbruch des alten Kioskgebäudes
10. Installation einer Beregnungsanlage
11. Infrastruktur für Veranstaltungen auf der Liegefläche (Wasser/Abwasser/Strom)
12. Eine weitere Wasserattraktion als Alleinstellungsmerkmal

V. Entwurfsplanung, Stand 06.06.2018

Die Kostenberechnung des beauftragten Büros GSF bezifferte den unveränderten o.g. Sanierungsumfang in der Sitzung am 06.06.2018 auf 4.661.000 € netto. Woraus sich die Kostensteigerung insgesamt ergibt und ob sie so Bestand haben wird, darauf wird im letzten Abschnitt eingegangen.

Für die weitere Planung wurde zunächst von den erhöhten Kosten ausgegangen. Daraus ergibt sich, dass eine Reduzierung der Kosten um ca. 760.000 € netto notwendig ist, um das beantragte Budget (3,9 Mio. € netto) nicht zu überschreiten.

VI. Vorschlag der Verwaltung als Diskussionsgrundlage, Stand 26.06.2018

1) Absprache mit den Beteiligten

Bevor verwaltungsintern entschieden werden konnte, welche Bestandteile der Sanierung entfallen „sollten“, waren zwei Fragen mit dem Fördermittelgeber (BBSR/PtJ) und der OFD NRW abzuklären:

- a. Dürfen überhaupt Maßnahmen aus dem ursprünglich beantragtem Gesamtkonzept gestrichen werden oder ist die Sanierung nur in dem beantragten Umfang förderfähig?

Grundsätzlich ist es nicht förderschädlich, wenn gewisse Maßnahmen aus dem ursprünglich beantragten Gesamtkonzept nicht umgesetzt werden. Der Projektträger Jülich teilte jedoch einschränkend mit, dass der grundsätzliche Gedanke des Projektes, nämlich die Sanierung und die Attraktivierung der Beckenlandschaft weiterhin Priorität haben müssen. Das gleiche gilt für die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der baupolitischen Ziele des Bundes (u.a. Barrierefreiheit).

- b. Sind alle Maßnahmen aus dem Gesamtkonzept förderfähig? Sollte dies nicht der Fall sein, würden vermutlich die nicht förderfähigen Maßnahmen vorrangig entfallen müssen.

Die für die baufachliche Prüfung zuständige OFD NRW hat in einem Gespräch am 14.06.2018 bestätigt, dass grds. alle Maßnahmen, die in der ursprünglichen Planung beantragt wurden, auch förderfähig sind.

2) Entwurfsplanung

Auf der Basis dieser Aussagen hat die Verwaltung daraufhin den beiliegenden Vorschlag (Anlage 1, Lageplan und Kostenberechnung [Berechnung aussch. im Ratsinformationssystem]) von dem Planungsbüro GSF erarbeiten lassen. Die Planung wird in der Sitzung vom Büro GSF vorgestellt. Die nachfolgend erläuterte neue reduzierte Planung ist mit dem PtJ und der OFD NRW abgestimmt.

Im Vergleich zum ursprünglich beantragten Gesamtkonzept sind in dem neuen Plan nicht mehr enthalten / reduziert sich die Gesamtsumme aufgrund:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Sanierung des Umkleibereiches am Schwimmerbecken <i>(nicht gestrichen wird die Sanierung des KinderWC's und die Errichtung einer Familienumkleide am Kleinstkinderbecken sowie die Behindertentoilette, -umkleide und -dusche)</i> | - 391.000 € |
| 2. Kletterwand <i>(Fundament für spätere Installation wird vorbereitet)</i> | - 98.000 € |
| 3. Installation Veranstaltungsinfrastruktur (Strom/Wasser/Abwasser) | - 58.000 € |
| 4. Beregnungsanlage Liegewiese | - 40.000 € |
| 5. Reduzierung der Beleuchtungselemente <i>(in dem Entwurf waren Boden- und Stufenstrahler vorgesehen)</i> | - 45.000 € |
| 6. Kosteneinsparungen bei Baunebenkosten | - 25.000 € |

(Gutachten, Vermessung, Betonstatik etc.)
7. Reduzierung des Honorars (ergibt sich aus red. Baukosten) - 83.000 €

Reduzierung der Gesamtsumme (Gesamt) - 785.000 €

Kostenberechnung gemäß Planung BA 06.06.2018 4.661.000 €
Reduzierung gemäß Streichung von Maßnahmen - 785.000 €

Gesamtsumme Sanierung Freibad 3.876.000 €

Neu

Im Rahmen des Gespräches mit der OFD NRW hat sich ergeben, dass der barrierefreie Umbau des Eingangsbereiches (Türen, Windfang, Kassenautomat) doch förderfähig sein könnte. Bisher wurde dies durch das BBSR verneint, da der Eingangsbereich auch dem Hallenbad zuzuordnen ist. Mit der Unterstützung der OFD kann der Umbau nun in das Förderprogramm mit aufgenommen werden. Dieser hätte ansonsten zwingend durch Eigenmittel erfolgen müssen. Aufgrund dessen schlägt die Verwaltung vor, diesen Umbau zusätzlich mit in das Förderprogramm aufzunehmen, um diesen mindestens anteilig noch gefördert zu bekommen.

Ein erstes Angebot beziffert den Umbau auf 51.000 € netto. Sollten tatsächlich alle Positionen so zum Tragen kommen, wie berechnet, wären hier zusätzlich 27.000 € aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Gesamtsumme Sanierung Freibad inkl. Umbau Eingang 3.927.000 €

3) Auswirkungen/Einschränkungen im Vergleich zur Ursprungsplanung

Sollte diese neue Planung wie vorgeschlagen umgesetzt werden, ergäben sich zur ursprünglichen Planung folgende Änderungen/„Einschränkungen“:

a) Reduzierung um eine Schwimmbahn

Durch die Installation einer Rampe (Barrierefreiheit) im Schwimmerbecken werden zukünftig „nur“ noch sieben anstatt acht Bahnen vorhanden sein. Alternative zu der Rampenlösung könnte ein Lift sein. Aufgrund der Anfrage in der letzten Sitzung hat das Büro alternativ eine Variante grafisch dargestellt, in der die Rampe an der Seite zum Umkleidegebäude platziert ist (Anlage 2). Diese Variante wird seitens der Verwaltung als nicht praktikabel angesehen (Platzverbrauch, Wegfall der Treppe).

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile für die Rampenlösung. Die Vereine DLRG Harsewinkel, TSG Harsewinkel und TriSpeed Marienfeld wurden um eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt gebeten. Von Seiten der TSG Harsewinkel und der DLRG Harsewinkel ist der Entfall einer Bahn unproblematisch. TriSpeed Marienfeld befürchtet, dass sie aufgrund der geringeren Kapazität für Starter beim Triathlon ggfs. nicht mehr bei der Vergabe von bestimmten Wettbewerben berücksichtigt werden könnten. Bei anderen Wettbewerben würde es organisatorischen Mehraufwand bedeuten. Die ausführlichen Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt (Anlagen 3 - 5).

b) Entfall der Veranstaltungsinfrastruktur

Aufgrund der tribünenartigen Ausgestaltung der Böschung zur Liegewiese würde es sich anbieten, die Liegefläche für bereits stattfindende und für zukünftig neu zu entwickelnde Veranstaltungen mit der entsprechenden Infrastruktur auszustatten. Aus diesem Grund war beabsichtigt, diese Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Strom) zu verlegen. Bei der Abwägung wurde entschieden, dass diese Maßnahmen im Zuge der Kürzung entfallen.

Ob solche Installationen langfristig errichtet werden sollen, könnte im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen diskutiert werden. Der Stadtjugendring als derzeitiger „Hauptveranstalter“ im Freibad (SunSwing) wurde dazu ebenfalls um eine Stellungnahme gebeten. Der Stadtjugendring verweist auf den derzeitigen großen Aufwand zur Durchführung der Veranstaltung SunSwing, insbesondere nachdem die Veranstaltungsfläche auf die große Liegewiese verlagert werden musste. Die benötigte Infrastruktur für die Veranstaltung muss derzeit temporär aus verschiedensten „Quellen“ jedes Jahr neu hergestellt werden und ist weder im Hinblick auf die Versorgungssicherheit noch der Praktikabilität ideal. Darüber hinaus wird betont, dass mit einer solchen Infrastruktur auch weitere Veranstaltungen entwickelt oder auf diese Fläche verlagert werden könnten. Die ausführliche Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage 6 beigelegt.

c). Reduzierung des Sanierungsumfanges der Umkleiden

Sowohl der Behindertentrakt (Umkleide, Dusche und WC), als auch der Umkleide- und WC-Bereich am Kleinstkinderbecken, sowie der Sanitätsraum werden saniert/geschaffen. Aus der Sanierung herausgenommen sind die Sammel- und Einzelumkleiden, sowie die Lagerflächen. Die restliche Sanierung des Umkleidegebäudes wird mittelfristig erforderlich sein; für die kommenden Jahre würden „Schönheitsreparaturen“ und Anstriche erfolgen können.

d). Entfall der Beregnungsanlage

Ähnlich wie bei der Veranstaltungsinfrastruktur könnte hier zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, ob diese Maßnahme nachträglich umgesetzt werden soll.

e). Kletterwand

Das Alleinstellungsmerkmal wird insofern vorbereitet, als dass das Fundament für eine spätere Installation bereits errichtet wird. Aus Sicht der Verwaltung könnte die Kletterwand eine gute nachträgliche Installation sein, die ggfs. auch über Spenden finanziert werden kann.

4. Tausch- und/oder Streichpositionen

Die Verwaltung sollte darüber hinaus Positionen beziffern, die noch in der Sanierung enthalten sind, die aber vom Ausschuss ggfs. als Tauschpositionen zu den bisher geplanten Reduzierungen herangeführt werden könnten.

- Strömungskanal - 65.000 €
- Rutsche - 60.000 €
- Ausbildung der Tribünenanlage mit Winkelstufen statt Holzelementen - 49.000 €
- Wave Liegen (zwischen SB und Umkleidegebäude) - 28.000 €
- Matsch und Trockenspielfeld - 25.000 €
- Ergänzung des Beckenumgangs - 20.000 €
- Wasserpilz im Nichtschwimmerbecken - 15.000 €
- Minderkosten Lift statt Rampen (Barrierefreiheit) - 15.000 €

5. Mögliche Beschlusszenarien und deren Auswirkungen

Welche Auswirkungen hätte es, wenn...

a) der Betriebsausschuss beschließt, innerhalb des beantragten Budgets, andere Maßnahmen umzusetzen, als die, die in der nun vorliegenden reduzierten Planung mit dem PtJ und der OFD NRW besprochen sind.

Eine andere Priorisierung ist durch den Ausschuss natürlich möglich. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass der Projektträger Jülich einige Hinweise zur grundlegenden Ausrichtung und den baupolitischen Zielen gemacht hat.

Darüber hinaus teilt die OFD NRW zu dieser Frage mit: *„Sie hatten in der Besprechung ein schlüssiges Konzept zu den Einsparungen vorgestellt. Falls hier noch Änderungen kommen sollten, sollte dies nochmals abgesprochen werden.“*

b) der Betriebsausschuss ein Maßnahmenpaket beschließt, dass nach jetziger Kostenberechnung über dem beantragtem Budget von 3.900.000 € netto liegt?

In diesem Fall sind die Kosten, die über dem beantragten Budget liegen, in voller Höhe von der Stadt Harsewinkel zu tragen. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Aussage des Projektträgers Jülich nicht mehr möglich. Förderschädlich wäre ein solches Vorgehen nicht, lediglich die Bereitstellung des erhöhten Eigenanteils der Kommune wäre durch einen Ratsbeschluss nachzuweisen.

c) der Betriebsausschuss ein Paket beschließt, das aktuell für 3.900.000 € netto berechnet ist, die Ergebnisse der Ausschreibung aber besser als erwartet sind? Können dann Maßnahmen nachgeholt werden, die im Vorfeld gestrichen wurden?

Dazu schreibt der PtJ: *„... dass eine Zuwendung im Umkehrschluss grds. kein Budget ist, sondern frei werdende und somit nicht verwendete Mittel an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.“*

Nichtsdestotrotz kann es in unserem speziellen Fall möglich sein, dass Maßnahmen, die in dem Gesamtkonzept bereits als förderfähig beschieden wurden und im ersten Schritt „nur“ aufgrund der Kosteneinsparung entfallen sollen, bei einem wirtschaftlicherem Ausschreibungsergebnis im Nachgang zur Ausschreibung wieder mit in die Sanierung aufgenommen werden könnten.

Dazu muss das beschriebene Vorgehen und die jeweiligen „nachträglichen“ Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkungsgrade zur Erreichung der baupolitischen Ziele und vor dem Hintergrund der Ziele des Projektauftrages begründet werden. Die Förderung bleibt dabei immer anteilig auf max. 1.755.000 € netto begrenzt.

Sollte dieser Fall eintreten würde der Ausschuss informiert und könnte über weitere Maßnahmen beschließen.

7. Kostensteigerung

Gemäß der konkreteren Entwurfsplanung mit Stand vom 06.06.2018 würde die Sanierung im bisher beantragten Umfang 4.661.000 € netto kosten. Im Vergleich zur ursprünglich kalkulierten Summe entspricht dies einer Kostensteigerung von ca. 760.000 € netto (19,53 %).

Wie gewünscht erhalten Sie als Anlage 7 die Gegenüberstellung der Kostenschätzungen bzw. Berechnungen der einzelnen Kostengruppen (KG) zum Zeitpunkt des Förderantrages, zur Sitzung am 06.06.2018 (unveränderter Sanierungsumfang) und zur heutigen Sitzung (reduzierte Planung). Zum Förderantrag wurde die Machbarkeitsstudie vom Büro GSF (Bekken), sowie die Kalkulationen zweier weiterer Architekten (Außenanlagen, Gebäude) zu Grunde gelegt. Die Planungsstände vom 05.06. und 26.06.2018 sind jeweils insgesamt vom Büro GSF berechnet.

Stellungnahme des Büro GSF – Herr Keinemann

Die momentan mit dem Bauherren inhaltlich abgestimmte Planung hat zur Folge, dass sich hier Mehrkosten entwickelt haben. Diese Mehrkosten begründen sich aus unterschiedlichsten Aspekten.

Die einzelnen Maßnahmen wurden mit momentan marktüblichen Preisen abgeglichen. Diese Kostensteigerungen der herstellenden Industrie und der verarbeitenden Betriebe wurde auf die vorherige Berechnung addiert.

Weiterhin wurde im Planungsprozess zur weiteren Attraktivierung des Nichtschwimmerbeckens absprachegemäß ein Strömungskanal integriert welcher eine größere Vielfalt des Angebotes zur Nutzung des Beckens mit ein herbringt. Darüber hinaus wurde die Thematik der Barrierefreiheit besonders berücksichtigt und Rampenanlagen in die Beckenkörper eingeplant. Dieses ermöglicht ein hemmungs-freieres Nutzen der Becken für gehbehinderte Menschen und stellt für diese einen deutlichen positiven Nutzen dar.

Dieses bedeutet sodann, dass die gestiegenen Baukosten sich auch auf das Honorar der jeweiligen Fachplaner auswirken. Gemäß der HOAI 2013 wurden demnach auf Basis der vereinbarten Honorar-Zonen und –Sätze und der neuen Baukosten diese interpoliert und neu berechnet.“

Die Verwaltung hat mittlerweile die Rechtsberatung, die das Vergabeverfahren begleitet hat, um die Prüfung der Honorarkosten gebeten, da ein erheblicher Teil der Mehrkosten durch die KG 700 (Baunebenkosten) und hier insbesondere durch das Honorar begründet sind. Während ein Teil der gestiegenen Baunebenkosten aufgrund der erhöhten Baukosten zunächst einmal nachvollziehbar sind, wären aber auch bei gleichgebliebenen Baukosten, die Baunebenkosten deutlich über dem zum Förderantrag kalkuliertem Budget gewesen.

Diese Erhöhung des Honorars ergibt sich nach einer Auskunft des Büros GSF auch durch eine, im Vergleich zur Honorarabfrage in der Ausschreibung der Planungsleistungen, abweichende Zuordnung der Baukosten zu den jeweiligen Kostengruppen (KG 500 zu KG 400). Wodurch sich diese neue Zuordnung ergibt und ob dies zulässig ist, insbesondere da die Kalkulation zum Förderantrag maßgeblich auf der Machbarkeitsstudie von dem Büro GSF (keine Kosten in KG 300 und 400) beruht, wird aktuell geprüft.

Da in der Vorlage durchgängig von den erhöhten Kosten ausgegangen wird, könnte die Prüfung ausschließlich dazu führen, dass sich Kosten reduzieren und somit Mittel für weitere Maßnahmen zur Verfügung stehen würden. Analog zum Vorgehen bei den Ausschreibungsergebnissen, würde der Ausschuss informiert und könnte dann darüber beschließen.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Christoph Dammann